

Rechtsvorschrift über die Berufsausbildung zum/zur „Recycling-Werker/-in“ vom 26. Mai 1998

Diese Rechtsvorschrift ist nur anzuwenden auf die Berufsausbildung Behinderter (§ 48 Berufsbildungsgesetz) in geeigneten Ausbildungsstätten gemäß den Rahmenvorschriften des Berufsbildungsausschusses.

Inhalt

- § 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- § 2 Ausbildungsdauer
- § 3 Ausbildungsberufsbild
- § 4 Ausbildungsrahmenplan
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Berichtsheft
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage zu § 4:
Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum/zur „RECYCLING-WERKER/-IN“ gem. § 48 BBiG

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Mai 1998 als zuständige Stelle nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1112) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946, 947) in Verbindung mit § 44 BBiG für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher folgende besondere Ausbildungsregelung im Ausbildungsberuf „Recycling-Werker“ / „Recycling-/Werkerin“.

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Die Berufsausbildung zum Recycling-Werker/-in darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer zum/zur Recycling-Werker/-in dauert 2 Jahre.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung zum/zur Recycling-Werker/-in sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, arbeitsrechtliche Regelungen
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
3. Grundlagen Lesen techn. Zeichnungen
4. Bearbeiten von Werkstoffen
5. Erkennen der Werkstoffe
6. Schadstoffkunde
7. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Einrichtungen
8. Zerlege- und Prozesstechniken
9. Bedienen von Hebezeugen und Flurfördereinrichtungen
10. Kennen der Grundlagen von Umweltschutz und Abfallwirtschaft
11. Betriebliche Logistik
12. Wertstoffrückgewinnung

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 5 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem 1. Ausbildungsjahr stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht der Berufsschule für Behinderte entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die besonderen Belange des Behinderten sind dabei zu berücksichtigen.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung für den Recycling-Werker/-in erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht der Berufsschule für Behinderte entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die besonderen Belange des Behinderten sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer soll in insgesamt höchstens sechs Stunden drei Prüfungsaufgaben bearbeiten und darauf bezogene Fragen beantworten und in höchstens 45 Minuten im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Prüfungsaufgaben
 - a) Durchführen einer Zerlegung
 - b) Vornehmen einer Feinfraktionierung
 - c) Erkennen der Wert- und Schadstoffe

2. als Fragen

- a) Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und rationelle Energieverwendung
- b) Spezieller Arbeitsschutz und Arbeitshygiene am Arbeitsplatz
- c) Zeichnungslesen und Anwendung von Zerlegeanweisungen
- d) Erkennen der Werkstoffe
- e) Schadstoffkunde
- f) Grundlagen Umweltschutz und Abfallwirtschaft
- g) Wertstoffrückgewinnung

- (3) Die Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in einzelnen Prüfungsaufgaben oder in dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfungsaufgaben und das Prüfungsfach haben gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll pro Prüfungsaufgabe oder/und in dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde nicht länger als insgesamt 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist von folgender Gewichtung auszugehen:

Prüfungsaufgaben nach Absatz 2, 1 a	30 vom Hundert
Prüfungsaufgaben nach Absatz 2, 1 b	30 vom Hundert
Prüfungsaufgaben nach Absatz 2, 1 c	30 vom Hundert
Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	10 vom Hundert

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (6) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

parteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 9 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

Der Präsident
gez. Hubert Ruthmann

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Christian Brehmer

Anlage:
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur „Recycling-Werker/-in“

Veröffentlicht im „Wirtschaftsspiegel“ der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen im August 1998

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im „Wirtschaftsspiegel“ der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen in Kraft.